

**Gesetzentwurf**

Fraktion der FDP

Hannover, den 24.01.2014

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a werden die Worte „und 12“ durch die Worte „bis 13“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. <sup>2</sup>Es kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Der 11. Schuljahrgang ist die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. <sup>2</sup>Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schuljahrgänge 12 und 13.“
    - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
  - c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „11 und 12“ durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.
3. § 185 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Soweit die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und des § 11 Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 bestimmen, dass das Gymnasium mit dem 13. Schuljahrgang endet, sind sie erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 in den Schuljahrgängen 5 bis 8 befinden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Schulformen oder Schulzweige, in denen die in Satz 1 genannten Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.“
  - b) Die Absätze 2 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass und Ziel

Die Schülerinnen und Schüler an den niedersächsischen Gymnasien sollen sich zwischen dem Abitur nach 12 oder 13 Jahren entscheiden können, dafür wird die Schulzeit am Gymnasium um den Schuljahrgang 13 erweitert. Der mit dem Gesetzesentwurf verbundene Weg führt zu einer Stärkung der Gymnasien in Niedersachsen und zu einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler.

Eine Möglichkeit soll künftig sein, dass die kommenden Abiturienten selbst entscheiden können, ob sie das Abitur nach 12 oder nach 13 Jahren ablegen wollen. Das heißt, dass die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler auch künftig das Abitur nach 12 Jahren ablegen können. Die Schülerinnen und Schüler, die sich für das Abitur nach 13 Jahren entscheiden, werden dieses künftig ohne Klassenwiederholung machen können.

Der Gesetzesentwurf bildet die Grundlage dafür, die Stundentafel ab dem Schuljahr 2014/2015 für die Schuljahrgänge 5 bis 8 zu strecken. Dafür bedarf es nach Ansicht von Experten keiner Änderung der Kerncurricula oder der Schulbücher.

Jedoch muss die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe neu angelegt werden. Hierzu wäre nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf bis zum Schuljahr 2017/2018 Zeit. Die Erarbeitung bis zu diesem Zeitpunkt erscheint möglich. Es ergibt sich folglich ein Zeitraum von drei Jahren.

## II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Derzeit ist vorgesehen, dass die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsgangs bis zum Abitur in den Jahrgängen 5 bis 12 265 Wochenstunden Unterricht haben. Bei einer Rückkehr zum Abitur nach 13 Jahren halten Verbände eine Wochenstundenzahl bis zum Abitur von 269 für notwendig. Es ergibt sich daher ab dem Schuljahr 2020/2021 (der erste Jahrgang ist in Jahrgang 13 aufgerückt) eine haushaltsmäßige Auswirkung von ca. 9,6 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2019 und 23 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020.

Zuvor ergibt sich durch die Verringerung der Wochenstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 8 (Schuljahr 2014/2015) bis in die Schuljahrgänge 5 bis 12 (Schuljahr 2019/2020) eine Einsparung zwischen 11,3 Mio. Euro und 42,9 Mio. Euro pro Haushaltsjahr.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel regelt die Erweiterung des Gymnasiums auf 13 Schuljahrgänge.

Zu Nummer 1:

Der Sekundarbereich II am Gymnasium soll künftig die Schuljahrgänge 11 bis 13 umfassen.

Zu Nummer 2:

Das Gymnasium umfasst künftig die Schuljahrgänge 5 bis 13. Weitere Änderungen beziehen sich auf die gymnasiale Oberstufe, die künftig aus der Einführungsphase im 11. Schuljahrgang und der Qualifikationsphase im 12. und 13. Schuljahrgang bestehen soll.

Zu Nummer 3:

Es wird geregelt, dass die Änderungen erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden sind, die sich im Schuljahr 2014/2015 in den Schuljahrgängen 5 bis 8 befinden. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 beinhalten Übergangsregelungen aus vorherigen Gesetzesänderungen, die nicht mehr erforderlich sind.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer